

#### DELEGATION FORSCHUNG

Postfach 607, CH-3000 Bern 9  
Pakete: Sennweg 2, CH-3012 Bern  
☎ ++41 (0)31 306 60 51  
Fax ++41 (0)31 306 60 50  
raymond.werlen@crus.ch  
www.crus.ch

Staatssekretariat für Bildung, Forschung  
und Innovation SBF  
Abteilung Nationale Forschung und  
Innovation  
Frau Magda Spycher  
Effingerstrasse 27  
3003 Bern

Bern, 29. Juli 2013

### **Totalrevision der Forschungs- und Innovationsförderungsverordnung Stellungnahme der Delegation Forschung der CRUS**

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) hat im Juni 2013 einen Entwurf zur Totalrevision der Forschungs- und Innovationsförderungsverordnung V-FIFG vorgelegt und dabei auch die Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten CRUS eingeladen, Stellung zu nehmen. Die CRUS dankt für die Gelegenheit, sich zur Vorlage zu äussern, die sie via ihre für forschungspolitische Belange zuständige Delegation Forschung wahrnimmt. Diese macht zum Entwurf der Forschungs- und Innovationsverordnung V-FIFG sowie zum Entwurf des Beitragsreglements der Kommission für Technologie und Innovation KTI nachfolgende Überlegungen geltend.

#### ALLGEMEINE WÜRDIGUNG

Mit der totalrevidierten V-FIFG liegt eine übersichtliche Grundlage für einen effizienten Vollzug des FIFG vor. Die Delegation Forschung begrüsst dabei insbesondere:

- ➔ Die überarbeitete Systematik: Neue Strukturierung in Anlehnung an das totalrevidierte FIFG.
- ➔ Die Loslösung des Beitragsreglements und die Verschlinkung der V-FIFG: Die KTI erhält, analog zum SNF und aufgrund der neu eingeführten Rechtsgrundlage im FIFG, die Kompetenz zum Erlass eines Beitragsreglements zur Regelung von Einzelheiten der Förderinstrumente und der Beitragsgewährung. Damit wird ein grosser Teil der Detailbestimmungen aus der geltenden Verordnung in das Beitragsreglement überführt. Die Handlungsfähigkeit der KTI, die nun analog zum SNF rasch auf aktuelle Entwicklungen reagieren kann, bleibt so garantiert.
- ➔ Die Kompetenzdelegation: Die V-FIFG funktioniert, ähnlich wie das geltende Recht, nach dem Prinzip der Kompetenzdelegation, wie im Bereich der internationalen Zusammenarbeit (Kapitel 6): So funktioniert bspw. der Abschluss von Verträgen mit beschränkter Tragweite nach dem Prinzip der Kompetenzdelegation an das WBF, das wiederum die Kompetenz hat, den Abschluss von Absichtserklärungen dem SBF zu übertragen (Art. 42 Abs. 2). So wird bspw. verhindert, dass ein universitäres Institut eine Absichtserklärung

unterschreiben muss, weil auf Bundesebene keine entsprechende Zuständigkeit vorhanden ist.

Die Delegation Forschung macht ferner folgende Überlegungen zu einzelnen Kapiteln und Artikeln der Vorlage geltend.

#### FÖRDERPROGRAMME (KAPITEL 1)

Das Kapitel enthält allgemeine Bestimmungen zur Durchführung zeitlich beschränkter, themenorientierter Förderprogramme von gesamtschweizerischem Interesse, die entweder über die Förderinstrumente der Forschungsförderungsinstitutionen und der KTI (Förderorgane) oder über Sondermassnahmen im Rahmen der Zuständigkeiten der Förderorgane erfolgen. Das Kapitel enthält ferner Bestimmungen zu den NFS (neu) und NFP, wobei im Vergleich mit dem geltenden Recht nur geringfügige Änderungen, insbesondere redaktioneller Natur, sowie Anpassungen an die Praxis zu verzeichnen sind. Neu wird festgehalten, dass ein NFS an einer oder mehreren Heiminstitutionen angesiedelt ist. Auch wird, entsprechend der bewährten Praxis, explizit erwähnt, dass die NFS-Leitung auch für die Zuteilung der Finanzmittel zuständig ist.

- Die Delegation Forschung begrüsst die Anpassungen und insbesondere die Möglichkeit, hier Kooperationsprojekte / nationale Förderinitiativen im Bereich von Forschung und Innovation im Sinne von Art. 41 Abs. 5 FIFG wie z. B. SystemsX und Nano-Tera.CH anzusiedeln. Solche aus Sicht des Bundes strategisch bedeutende Initiativen werden heute den projektgebundenen Beiträgen nach UFG zugeordnet, was keine zufrieden stellende Lösung darstellt.

#### FORSCHUNGSFÖRDERUNG DURCH DIE BUNDESVERWALTUNG (KAPITEL 2)

Das zweite Kapitel beinhaltet Regelungen der Forschungsförderung durch die Bundesverwaltung – dazu gehören neben der Ressortforschung Beiträge an Forschungseinrichtungen von nationaler Bedeutung, darunter die im FIFG in Art. 15 Abs. 3 Bst. c vorgesehenen Technologiekompetenzzentren und von diesen gegründete Start-ups.

- **Die Delegation Forschung kritisiert die vorgesehene unentgeltliche Übertragung der Eigentumsrechte an ein (von einem Technologiekompetenzzentrum gegründetes) Start-up** (Art. 23 Bst. c), da diese eine Verzerrung der gängigen Praktiken des Technologietransfers darstellen würde.

#### INNOVATIONSFÖRDERUNG (KAPITEL 3)

Das Kapitel umfasst die Regelung der Zuständigkeiten im Bereich der Ministerialaufgaben sowie die Fördertätigkeiten der KTI im Sinne einer nicht abschliessenden Aufzählung der Regelungsthemen des Beitragsreglements. Mit Art. 26 wird das SBFI mit der Erarbeitung der Grundlagen für die Innovationsförderung zu Handen des Bundesrates beauftragt, es koordiniert sich dabei mit anderen Bundesstellen – die V-FIFG erwähnt namentlich die KTI und das SECO. Das SBFI übernimmt gemäss Art. 27 ferner die Evaluation der Innovationsförderung, indem es Wirkungs- und Effizienzanalysen veranlasst. Auch die KTI kann solche veranlassen. Art. 32 konkretisiert schliesslich die im FIFG vorgesehene Möglichkeit der KTI, Kooperationen mit ausländischen Förderorganisationen einzugehen mit dem Ziel, schweizerische Forschungspartner bei grenzüberschreitenden Innovationsprojekten zu fördern.

- Die Delegation Forschung begrüsst die Kompetenzdelegation ans SBFI zur Ausarbeitung der Innovationspolitik sowie die explizit erwähnte Anhörung der KTI, die über einen direkten Draht zu Forschungs- und Wirtschaftskreisen und damit über die notwendige Expertise verfügt. **Es wäre aus ihrer Sicht jedoch wünschbar, wenn die Verordnung explizit festhält, dass das SBFI auch weitere wichtige Akteure im Bereich der Innovation begrüsst, darunter bspw.**

**die Hochschulen. Sie gibt dabei zu bedenken, dass ein wichtiger Teil der innovationsorientierten Kooperationsprojekte zwischen Firmen und Universitäten ohne Einbezug der KTI durchgeführt wird.**

- Die Delegation Forschung begrüsst ferner die Ausstattung der KTI mit Kompetenzen analog zum SNF im Hinblick auf den Abschluss von Kooperationen mit ausländischen Förderorganisationen (gemeinsame Ausschreibungen von Programmen und Evaluationen).

#### OVERHEAD (KAPITEL 4)

Im Rahmen der parlamentarischen Beratung des totalrevidierten FIFG wurde eine Pflicht für die Gewährung von Overheadbeiträgen auf Forschungsvorhaben eingeführt. Die V-FIFG konkretisiert diese Vorgabe und unterscheidet dabei Overheadbeiträge des SNF, der KTI und der Bundesverwaltung. Sie überträgt ferner die aktuell gültigen Regelungen des SNF auf die KTI, womit universitäre und Fachhochschulen gleich behandelt werden: Overheadbeiträge für KTI-Projekte sind nicht mehr den Fachhochschulen mit Vollkostenrechnung vorbehalten, sondern auch für universitäre Hochschulen verfügbar. Die entsprechenden Bestimmungen werden allerdings erst nach 2016 in Kraft gesetzt.

- Die Delegation Forschung begrüsst diese Regelung, die der Ungleichbehandlung der Hochschulen ein Ende setzt. Sie nimmt zur Kenntnis, dass die universitären Hochschulen aufgrund des finanziellen Mehrbedarfs erst nach Ablauf der Beitragsperiode 2016 in den Genuss der entsprechenden Beiträge kommen werden. **Sie interpretiert die spätere Inkraftsetzung der neuen Bestimmungen als Ausdruck der Absicht des Bundes, den „neuen“ Overhead mit zusätzlichen Mitteln zu finanzieren, was sie sehr begrüsst. Gleichzeitig hält sie mit Nachdruck ihre Erwartung fest, dass das Inkrafttreten der neuen Bestimmungen effektiv per 2017 erfolgt und nicht aufgrund knapper Bundesressourcen verschoben wird.**

#### ZUSÄTZLICHE FÖRDERVORAUSSETZUNGEN: VERWERTUNG DER FORSCHUNGSRISULTATE (KAPITEL 5)

Die aktuell geltende Verordnung enthält Vorgaben betreffend die Zuteilung von Eigentumsrechten, wobei diese nur in begründeten Fällen dem Forschung- statt dem Umsetzungspartner zuzuordnen sind. Die totalrevidierte V-FIFG enthält keine solchen Vorgaben mehr und ermöglicht eine flexible Zuteilung der Eigentumsrechte nach den Bedürfnissen der Umsetzungs- und Forschungspartner. Die Minimalanforderung, wonach die Umsetzungspartner im Bereich der Güter und Dienstleistungen mindestens das Recht auf unentgeltliche Nutzung und Verwertung der Ergebnisse haben, bleibt bestehen.

- Die Delegation Forschung begrüsst den Wegfall der automatischen Zuordnung des geistigen Eigentums. **Sie kritisiert jedoch die starre Regelung, nach der Umsetzungspartner ein unentgeltliches, nicht exklusives Nutzungsrecht auf die Verwertung der Projektergebnisse erhalten.** Sie unterstützt diesbezüglich die Stellungnahme von unitectra (Technologietransferstelle der Universitäten Bern, Basel und Zürich), die fordert, dass die Projektpartner frei sind, in gegenseitigem Einvernehmen eine Abmachung zu treffen – bspw. im Hinblick auf Projekte, in denen der Hochschulpartner erheblich zum kommerziellen Wert der Ergebnisse beiträgt, oder für den Fall, dass der Umsetzungspartner keine oder ungenügende Anstrengungen für eine kommerzielle Nutzung macht. In solchen Fällen sollte im Hinblick auf eine möglichst breite und rasche Umsetzung der Forschungsergebnisse eine Aufhebung des nicht exklusiven Nutzungs- und Verwertungsrecht möglich sein.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Vorschlag unitectra für Art. 41 Abs. 2: „Verwertet der Umsetzungspartner die Ergebnisse nicht innerhalb angemessener Zeit, hat der Forschungspartner das Recht, das unentgeltliche nicht

- **Die Delegation Forschung regt in diesem Zusammenhang an, auf die in Art. 41 Abs. 3 vorgesehene Ausweitung des nicht exklusiven Nutzungsrecht auf ein exklusives Nutzungsrecht zu verzichten**, die vorgesehen ist, „wenn es sich aufgrund der Situation auf dem Markt aufdrängt“. Eine solche Regelung steht den bewährten Praktiken entgegen: Ein exklusives Nutzungsrecht muss zwingend an eine Beteiligung des Forschungspartners an den generierten Erträgen gebunden sein (es ist in diesem Zusammenhang nicht klar, was mit „Interessen der Forschungspartner“ gemeint ist).
- Die Delegation Forschung unterstützt schliesslich den Vorschlag von unitectra für eine alternative Formulierung in Art. 40d in Ersatz der „Rückübertragung von Immaterialgüterrechten an die Forschenden“. Dies vor dem Hintergrund der Tatsache, dass Immaterialgüterrechte a priori im Eigentum der Hochschule sind, es an vielen Hochschulen jedoch Regelungen gibt, welche eine Übertragung – geknüpft an gewisse Bedingungen – an den Erfinder ermöglichen.<sup>2</sup>

#### KOORDINATION UND PLANUNG (KAPITEL 7)

Das Kapitel regelt die Planungsverfahren und legt dabei den Fokus auf eine effiziente Koordination der Forschungsorgane. Dabei werden Schnittstellen ausserhalb der Forschungs- und Innovationspolitik benannt.

- Die Delegation Forschung begrüsst insbesondere die Koordination mit dem Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz HFKG, vor allem im Hinblick auf die Qualitätssicherung sowie auf die Planung im Bereich der Forschungsinfrastrukturen. So verzichtet die V-FIFG auf eine Konkretisierung von Art. 26, davon ausgehend, dass die wissenschaftliche Integrität sowie die gute wissenschaftliche Praxis Bestandteil der Qualitätssicherung sind. Art. 54 Abs. 3 V-FIFG sieht ferner eine Abstimmung der Planung im Bereich der Forschungsinfrastrukturen mit der Koordination der Hochschulpolitik gemäss HFKG vor.
- Sie begrüsst ferner die Koordination der Planung und der Durchführung nationaler Förderinitiativen im Sinne von Art. 41 Abs. 5 FIFG, die in Art. 55 der revidierten Verordnung geregelt ist.

Die Delegation Forschung der CRUS dankt für die Berücksichtigung ihrer Anliegen.

Freundliche Grüsse

REKTORENKONFERENZ DER  
SCHWEIZER UNIVERSITÄTEN



Prof. Dr. Piero Martinoli  
Präsident der Delegation Forschung

---

exklusive Nutzungs- und Verwertungsrecht aufzuheben. Trägt der Forschungspartner erheblich zum kommerziellen Wert der Ergebnisse bei, kann vertraglich vereinbart werden, dass dem Forschungspartner für das nicht exklusive Nutzungs- und Verwertungsrecht eine angemessene Entschädigung zusteht.“

<sup>2</sup> Vorschlag unitectra für Art. 40d: „Die arbeitgebende Hochschulförderungsstätte entscheidet über eine allfällige Übertragung der Immaterialgüterrechte an Forschungsergebnissen an die beteiligten Forschenden, wenn sie diese nicht oder nicht mehr patentrechtlich schützen will.“